

ZH_OBERGERICHT LZ250014 vom 6. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250014

FR: ZH_OBERGERICHT LZ250014 du 6 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ250014 del 6 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

September 2014 E. 3.1 und E. 5). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der umfassenden Untersuchungsmaxime nach Art. 196 Abs. 2 ZPO (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1).

E. 2

Obhut und Besuchsrecht

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, dass durch die Stadtpolizei Winterthur nach einer Eskalation eines Streits zwischen der Kindsmutter und dem Beklagten mit Verfügung vom 30. Juli 2024 Schutzmassnahmen, bestehend aus Kontaktverboten des Be-

- 10 - klagten zu B._____ und der Kindsmutter, verfügt worden seien. Diese seien in der Folge mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Winterthur bis zum 13. November 2024 verlängert worden. Seit dem 30. Juli 2024 habe die Kindsmutter damit faktisch die alleinige Obhut über B._____ ausgeübt und es habe kein Kontakt zwischen B._____ und dem Beklagten bestanden. Eine alternierende Obhut der Kindsmutter und des Beklagten komme nicht in Frage, da die Eltern derzeit nicht in der Lage seien, in Kinderbelangen in adäquater Weise miteinander zu kommunizieren, und die Situation zwischen ihnen derzeit vielmehr noch stark belastet erscheine. Ebenfalls nicht dem Kindeswohl würde es entsprechen, dem Beklagten die alleinige Obhut für B._____ zuzuteilen. Dies würde für B._____ nach einer turbulenten Phase und einer allmählichen Beruhigung der Situation einen erneuten Bruch bedeuten, welcher dem Kindeswohl nicht zuträglich wäre. Es sei für B._____ notwendig, dass er stabile Verhältnisse habe. Dass die Beruhigung und Stabilisierung durch den Aufenthalt in der Schutzeinrichtung für B._____ einen positiven Effekt gehabt habe, könne auch dem Bericht der Schutzeinrichtung entnommen werden. Die Schutzeinrichtung habe die Mutter-/Kind-Beziehung zudem als liebevoll erlebt und auch hinsichtlich der Erziehungskompetenzen der Kindsmutter hätten seitens der Einrichtung keine Fragezeichen bestanden. Entsprechend sei es angezeigt, die alleinige Obhut – wie dies auch durch die Parteien sowie die Kindsmutter beantragt worden sei – für die Dauer des Verfahrens der Kindsmutter zuzuteilen (Urk. 2 E. III.2.2). Sowohl die Kindsvvertretung, die Kindsmutter als auch der Beklagte würden dafürhalten, dass ein Kontakt von B._____ zum Beklagten so rasch als möglich wieder herbeizuführen sei. Zu berücksichtigen gelte es dabei, dass B._____ den Beklagten schon seit über einem halben Jahr nicht mehr gesehen habe und der letzte Kontakt mit dem Beklagten geprägt gewesen sei von einem heftigen Streit der Kindsmutter und dem Beklagten. Die regelmässigen Streitigkeiten zwischen der Kindsmutter und dem Beklagten hätten teilweise in Anwesenheit von B._____ stattgefunden. Die Auseinandersetzungen seien ihm

offensichtlich auch in Erinnerung geblieben. Vor diesem Hintergrund sei es deshalb angezeigt, dass die Kontakte von B._____ zum Beklagten behutsam aufgebaut und in einem geschützten Rahmen in fachkundiger Begleitung stattfinden würden. Es gelte – mit der Kindsvertretung – zu verhindern, dass die ersten Kontakte zum Beklagten nicht gut verlaufen

- 11 - würden, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass sich bei B._____ ein negatives Bild des Beklagten etablieren könne und regelmässige Kontakte zwischen dem Beklagten und B._____ nicht mehr durchführbar wären (Urk. 2 E. III.3.3). Aufgrund des Gesagten hätten in einer ersten Phase sechs begleitete Besuche im Besuchstreff E._____ im Abstand von zwei Wochen stattzufinden. Danach seien für eine zweite Phase wöchentliche unbegleitete Besuche an einem Wochenendtag festzusetzen (Urk. 2 E. III.3.4).

E. 2.2

Der Beklagte macht geltend, die Kindsmutter habe nachweislich psychische Probleme und befinde sich derzeit in psychologischer Behandlung. Die psychischen Belastungen würden ernsthafte Fragen hinsichtlich ihrer Stabilität und Erziehungsfähigkeit aufwerfen. Ein Kind benötige für seine Entwicklung eine emotional stabile Bezugsperson. In der Vergangenheit habe B._____ eine besondere Faszination für Polizeisirenen gezeigt. Laut einem aktuellen Bericht der Schutzeinrichtung zeige er jedoch starke Panikreaktionen, sobald er Sirenen höre. Diese Verhaltensveränderung weise auf eine mögliche Traumatisierung und eine negative Entwicklung seines emotionalen Zustands hin, die in der alleinigen Obhut der Kindsmutter entstanden seien. Das Gericht verfüge über mehr als 25 Videos, die belegen würden, dass die Kindsmutter ihn, den Beklagten, wiederholt tätlich angegriffen, ihn entfremdet und somit das Wohl sowie die emotionalen Bedürfnisse von B._____ beeinträchtigt habe. In Anwesenheit von B._____ habe sie zudem einfach ein Messer gezückt. Trotz seiner wiederholten Versuche, B._____ zu schützen, und seiner wiederholten Aufforderung, nicht vor B._____ mit solchen Handlungen zu reagieren, sei diese Situation in den Berichterstattungen verzerrt und zugunsten der Kindsmutter dargestellt worden. Es seien unbegründete und parteiische Vorwürfe gegen ihn gemacht worden, die nicht nur durch die Rechtsvertreterin der Kindsmutter, sondern auch durch die Polizei und die Behörden unterstützt worden seien. Diese unfaire Behandlung und das fortwährende, seit acht Monate dauernde Verfahren würde B._____s Wohl erheblich schädigen (Urk. 1 S. 1 f.). B._____ zeige mittlerweile deutliche Anzeichen einer Entfremdung, die es vorher nicht gegeben habe. Dies lasse vermuten, dass die Kindsmutter aktiv Einfluss auf B._____ nehme, um den Kontakt zwischen ihm und B._____ zu erschweren. Durch seine gesundheitliche Lage befinde er sich zur Zeit zu Hause und sei in der Lage, sich intensiv

- 12 - und vollständig um B._____ zu kümmern. Die Kindsmutter sei berufsfähig und finanziell in der Lage, den Unterhalt für B._____ zu leisten. Eine Übertragung der Obhut auf ihn wäre daher nicht nur im Sinne des Kindeswohls, sondern auch eine gerechte Aufteilung der Erziehungsverantwortung (Urk. 1 S. 2).

E. 2.3

Eine psychologische Behandlung stösst die natürliche Vermutung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils nicht um (vgl. OGer ZH LE220048 vom 13. Juli 2023 E. III.1.4.2.1 m.w.H.). Die Kindsmutter wurde von der Schutzeinrichtung als sehr fürsorgliche und liebevolle Mutter wahrgenommen, welche die Bedürfnisse von B._____ kenne und auf

diese liebevoll, geduldig und aufmerksam eingehen könne (Urk. 4/21 S. 2). Die negative Reaktion von B._____ auf Sirenen führte die Vorinstanz gestützt auf den Bericht der Schutzeinrichtung auf B._____s Erfahrungen in der streitbelasteten Beziehung seiner Eltern zurück (Urk. 2 E. III.1.2 und Urk. 4/21 S. 4). B._____ musste, nachdem er nach einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern vom Beklagten mitgenommen wurde, gar von der Polizei zur Kindsmutter zurückgeführt werden (Urk. 4/8 f.). Es erweist sich deshalb als plausibel, dass B._____s Angst vor Sirenen auf den polizeilichen Interventionen gründet. Die Sachdarstellung des Klägers findet in den Akten hingegen keine Stütze. Es besteht keine Grund anzunehmen, dass sämtliche involvierten Behörden und Institutionen wahrheitswidrige und einseitig zu seinen Lasten ausfallende Berichte erstattet haben. Die Vorinstanz legte ausführlich, nachvollziehbar und zutreffend dar, weshalb eine alleinige Obhut beim Beklagten zur Zeit ausser Frage steht. Die durch den Beklagten geschilderten Entfremdungsanzeichen waren nach dem längeren Kontaktabbruch zwischen B._____ und dem Beklagten sowie den heftigen Auseinandersetzungen der Eltern, die teils auch vor dem Kläger ausgetragen wurden (Urk. 2 E. III.1.1, Urk. 4/8, Urk. 4/9/1-2, Urk. 4/15/5, Urk. 4/21), zu erwarten. Das behutsam aufbauende, zu Beginn in geschütztem Rahmen mit fachkundiger Begleitung stattfindende Besuchsrecht ist als geeignete, erforderliche und zumutbare Kinderschutzmassnahme gerechtfertigt. Die Implementierung einer symmetrischen alternierenden Obhut bzw. einer gleichberechtigten Betreuungsregelung (Wechselmodell), wie sie der Beklagte eventualiter fordert, würde derzeit zur Überforderung von B._____ führen. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der geografischen Distanz der Wohnorte des Beklagten und der Kindsmutter wäre eine alternierende Obhut nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.

E. 2.4

Nach dem Erwogenen ist die Berufung in Bezug auf die Obhut und das Besuchsrecht abzuweisen.

E. 3

Unterhalt

E. 3.1

Zum Unterhalt führte die Vorinstanz aus, der Beklagte sei nach einem Unfall nicht arbeitstätig und beziehe Taggeldleistungen der SUVA in der Höhe von durchschnittlich Fr. 4'630.-. Dies sei ihm als Einkommen anzurechnen (Urk. 2 E. V.2.2). Für den alleine lebenden Beklagten sei ein Grundbetrag von Fr. 1'200.- einzusetzen (Urk. 2 E.V.2.5.1.1). Der Beklagte mache für sich selber Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'372.- geltend. Diese Wohnkosten würden einem grossen Kopf an den ausgewiesenen tatsächlichen Mietkosten von Fr. 2'058.- entsprechen. Sicherlich sei es angemessen, dem Beklagten nicht die Mietkosten der gesamten Wohnung in seinem Bedarf anzurechnen, sei die Wohnung für den Beklagten alleine doch zu gross und seien die Wohnkosten aufgrund der Verhältnisse zu hoch. Zu rechnen sei mit einem Mietzins für eine Wohnung, welche die Verhältnisse der Parteien – Finanzen und Betreuung – berücksichtige. Es erscheine aufgrund dessen angemessen, Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'600.- im Bedarf des Beklagten zu berücksichtigen (Urk. 2 E. V.2.5.1.2). Beim Beklagten würden ausgewiesene monatliche Kosten für die Krankenkasse (inkl. Unfallversicherung) von Fr. 430.- resultieren (Urk. 2 E. V.2.5.1.3). Der Beklagte gehe in dieser Phase keiner Erwerbstätigkeit nach, weshalb ihm weder Kosten für den Arbeitsweg noch für die auswärtige Verpflegung anfallen

würden (Urk. 2 E. V.2.5.1.6). Für die Kosten für Telefon/Internet/TV, die Serafe-Gebühren sowie die Haushalt- und Haftpflichtversicherung seien die gerichtlichen Pauschalen einzusetzen. Demgemäss würden beim Beklagten sowie der Kindsmutter je Kosten für die Kommunikation in der Höhe von Fr. 120.–, die Serafe-Gebühr von je Fr. 30.– und die Versicherung ebenfalls von je Fr. 30.– resultieren (Urk. 2 E. V.2.5.1.7). Von einer Teilung des Überschusses sei aufgrund Geringfügigkeit abzusehen. Somit sei der Beklagte zu verpflichten, für die Dauer des Verfahrens für den Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis Ende Juli 2025 für den Sohn B._____ monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger Familienzulagen) in

- 14 - der Höhe von Fr. 920.– (davon Fr. 52.– als Betreuungsunterhalt) zu bezahlen (Urk. E. V.2.5.2). In der zweiten Phase seien die Bedarfswerte im Wesentlichen unverändert. Vor dem Hintergrund, dass mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Kindsmutter das Gesamteinkommen den gestiegenen Bedarf nicht zu kompensieren vermöge, könnten die Kommunikationskosten im erweiterten Bedarf nicht mehr berücksichtigt werden (Urk. 2 E. V.2.6.1). Die Kindsmutter sei in der zweiten Phase in der Lage, ihre Lebenshaltungskosten aus eigener Kraft zu decken. Es sei deshalb ab August 2025 kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet. Aufgrund der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse bei der Kindsmutter, dem Beklagten und B._____ sei der Beklagte zu verpflichten, für die Dauer des Verfahrens für den Zeitraum ab 1. August 2025 für den Sohn B._____ monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger Familienzulagen) in der Höhe von Fr. 1'065.– (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt) zu bezahlen (Urk. 2 E. V.2.6.2).

E. 3.2

Der Beklagte rügt, dass die Unterhaltszahlungen sehr hoch angesetzt worden seien, obwohl er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkung und eines Einkommens von nur Fr. 4'600.– finanziell stark eingeschränkt sei. Seine 3.5-Zimmerwohnung koste Fr. 2'058.–, was als angemessen zu betrachten sei. Angesichts seiner gesundheitlichen Lage und der zusätzlichen Belastungen, die durch die Unterhaltszahlungen entstehen würden, sei es äusserst schwierig, eine günstigere Wohnung zu finden, die seinen Bedürfnissen als alleinerziehendem Vater gerecht würden, zumal B._____ bald bei ihm wohnen werde. Neben den Mietkosten trage er monatliche Ausgaben von etwa Fr. 430.– für seine Krankenversicherung, Fr. 200.– für Internet- und Handykosten sowie Fr. 300.– bis Fr. 500.– für Autogebühren, Fr. 50.– für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie Lebenshaltungskosten zwischen Fr. 800.– bis Fr. 1'000.–. Weitere Kosten für die Freizeit, Kleidung und Reparaturen würden sich auf etwa Fr. 200.– bis Fr. 300.– belaufen (Urk. 1 S. 2 f.).

E. 3.3

Der Beklagte stellt dem durch die Vorinstanz durchschnittlich berechneten Einkommen von Fr. 4'630.– ohne nähere Begründung ein um Fr. 30.– tieferes Einkommen gegenüber, womit er seiner Rügeobliegenheit verletzt (vgl. E. II.1). Entsprechend bleibt es beim vorinstanzlich berechneten Einkommen von Fr. 4'630.–.

- 15 -

E. 3.4

Bei der Bedarfsermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts bilden die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" den Ausgangspunkt, wobei in

Abweichung davon für jedes Kind ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil einzusetzen ist und im Übrigen auch die Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen sind. Diese beiden Positionen sowie die in den Richtlinien genannten Zuschläge (relevant für das Kind: Krankenkassenprämien, Schulkosten, besondere Gesundheitskosten) sind zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben und auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt ist auf der Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist jedoch der gebührende Unterhalt zwingend auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Elternteilen gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden. Soweit nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums Ressourcen verbleiben (sog. Überschuss), kann der Barbedarf des Kinds bzw. der hierfür zu verwendende Unterhaltsbeitrag durch Zuweisung eines Überschussanteils weiter erhöht werden (BGE 147 III 265 E. 7.2).

E. 3.5

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist für einen alleinstehenden Schuldner von einem Grundbetrag von Fr. 1'200.– auszugehen (Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG, 2009 [nachfolgend Richtlinien], S. 1). Die durch den

- 16 - Beklagten angeführten Lebenshaltungskosten zwischen Fr. 800.– und Fr. 1'000.– und weiteren Kosten für die Freizeit, Kleidung und Reparaturen von etwa Fr. 200.– bis Fr. 300.– sind im Grundbetrag enthalten, wobei die Freizeitkosten aus einem allfälligen Überschuss zu decken wären.

E. 3.6

B._____ verbleibt unter der alleinigen Obhut der Kindsmutter. Der Beklagte bedarf somit keiner Wohnung, die den Bedürfnissen eines alleinerziehenden Vaters gerecht wird. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien und deren Betreuungsverantwortung die Mietkosten des Beklagten auf Fr. 1'600.– herabsetzte.

E. 3.7

Die Prämien für die Krankenversicherung von Fr. 430.– wurden von der Vorinstanz in der vom Beklagten angegebenen Höhe berücksichtigt.

E. 3.8

Mobilitätskosten können lediglich als unumgängliche Berufskosten an- gerechnet werden (Richtlinien, S. 2). Da der Beklagte derzeit keine Erwerbstätigkeit ausübt, fallen seine Autogebühren für die Unterhaltsberechnung mangels Kompe- tenzcharakters des Autos ausser Betracht.

E. 3.9

Die vorinstanzlich festgesetzten Pauschalen für die Serafe, Kommunikation sowie Haushalt- und Haftpflichtversicherung bewegen sich im gerichtsblichen Rahmen (vgl. statt vieler OGer ZH LE230053 vom 15. Februar 2024 E. III.5.2.3). Darüberhinausgehende Kosten sind für die Unterhaltsberechnung nicht anzurech- nen. Zudem geht der Beklagte nicht auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwä- gungen ein, dass die finanziellen Mittel der Parteien in der Phase 2 nicht ausrei- chen, um den Bedarf um die Bedarfsposition der Kommunikationskosten zu erwei- tern.

E. 3.10

Die durch die Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge erweisen sich als den Verhältnissen der Parteien angemessen, entsprechend ist die Berufung des Beklagten abzuweisen.

- 17 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.